AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

➔ **Verkehr und Landeshochbau**

Abteilung 16

Referat Gesamtverkehrsplanung und Straßeninfrastruktur - Neubau

Bearb.:Dipl.-Ing. Thomas Waidgasser
Tel.: +43 (316) 877-4138
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Herrn
Mag.Dr. Stephan Wisiak
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7 /III/312
8010 Graz

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16 – 11512/2017-366

Graz, am 14.11.202314.11.2023

Ggst.: Ldstr. B 68, Feldbacher Straße,
Abschnitt „Fladnitz - Saaz“
TA1: Km 12,800 – Km 17,700 und
TA2: Km 17,700 – Km 20,506,
Antrag UVP-Verfahren
BBLSO

Sehr geehrter Herr Mag.Dr. Stephan Wisiak!

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung

gem §§ 3 Abs. 3 und 17 sowie Anhang 1 Z 9 lit e UVP-G 2000

Zur Antragstellerin:

Antragstellerin ist:

Das Land Steiermark, Abteilung 16, Referat Gesamtverkehrsplanung und Straßeninfrastruktur – Neubau, Stempfergasse 7, 8010 Graz,

vertreten durch: Herr Dipl.-Ing. Thomas Waidgasser

Allgemeines zum Vorhaben

Bezeichnung:	BV.: „Fladnitz - Saaz“
Landesstraße:	B68 Feldbacher Straße
B68 Projektkm.:	12,800 bis 20,506 Länge: 7.706 m
Gesamtausbaulänge:	7.706 m
Baubezirk:	Südoststeiermark

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Politischer Bezirk: Südoststeiermark

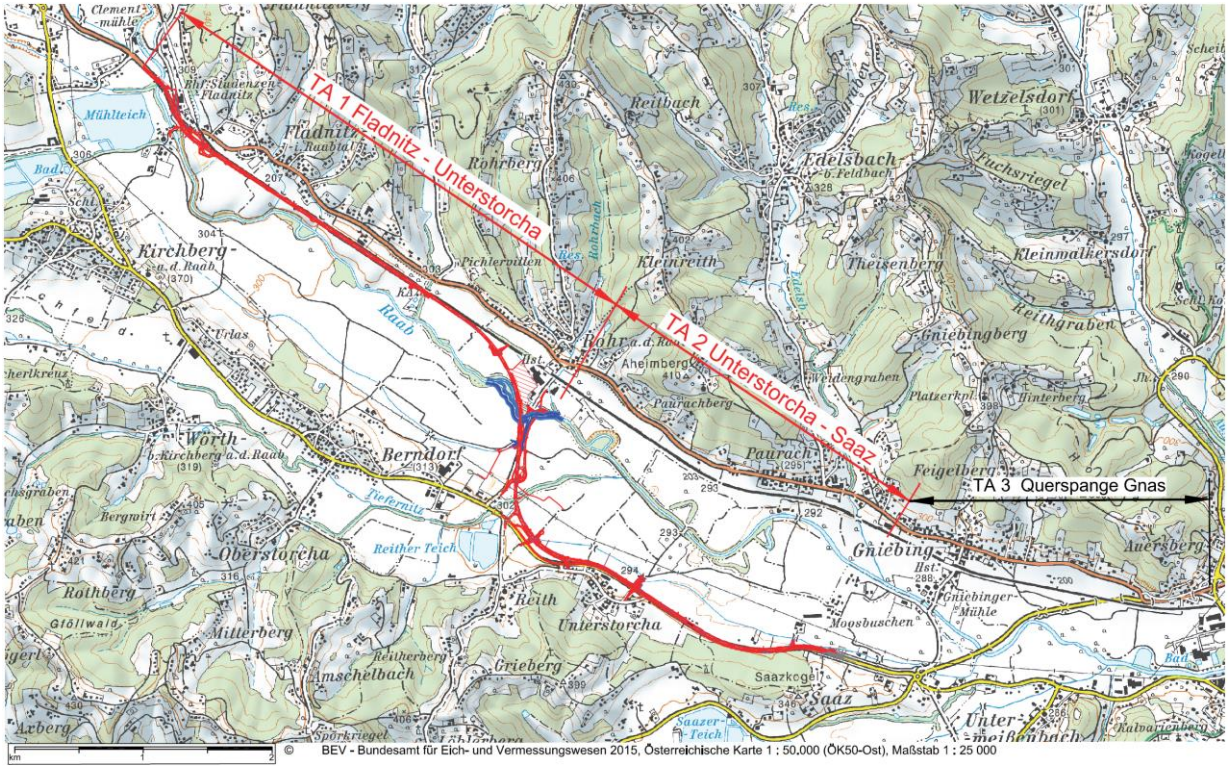

Orte der geplanten Baumaßnahmen:

Gde. Nr.	Gemeinde	KG Nr.	Katastralgemeinde
62311	Edelsbach bei Feldbach	62152	Rohr
62382	Kirchberg an der Raab	62157	Studenzen
		62113	Fladnitz im Raabtaal
		62126	Kirchberg an der Raab
62384	Paldau	62166	Unterstorcha
		62153	Saaz

Generelles zum Projekt:

Die Antragstellerin plant den Neubau des Teilstückes Abschnitt “Fladnitz – Saaz” der B68 Feldbacher Straße, die eine Verbindung von Gleisdorf über Studenzen bis nach Feldbach darstellt. Von Gleisdorf bis Fladnitz bzw. ab Saaz ist die Straße bereits ausgebaut.

Im Streckenabschnitt zwischen Fladnitz und Saaz liegt die B68 Feldbacher Straße im Bezirk Südoststeiermark. Der geplante Abschnitt zwischen Fladnitz und Saaz ist der noch fehlende

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Lückenschluss für einen durchgehenden leistungsfähigen Ausbau der Landesstraße B68 Feldbacher Straße von Feldbach bis zur Autobahnanschlussstelle Gleisdorf Süd der A2 Süd - Autobahn und stellt für den überregionalen Verkehr aus dem Bezirk Südoststeiermark eine leistungsfähige Straßenverbindung zur A2 in Fahrtrichtung Graz/Wien/Klagenfurt dar. Für den stark frequentierten Streckenabschnitt bis zum bereits ausgebauten Abschnitt Querspange Gnas in Saaz wurden bereits mehrere Ausbauvarianten untersucht, um diesen letzten noch fehlenden Lückenschluss im durchgehenden leistungsfähigen Ausbau der Feldbacher Straße von Feldbach bis zur Autobahnanschlussstelle Gleisdorf Süd fertig stellen zu können.

Die Umfahrung wurde als Autostraße mit niveaufreien Anschlüssen und parallel geführten Grundaufschließungswegen und Begleitwegen für Langsamfahrzeuge geplant. In Fladnitz und Unterstorcha werden niveaufreie Anschlüsse geplant, um leistungsfähige Anschlüsse an das untergeordnete Straßennetz zu schaffen.

Mit der geplanten Straße können auch die Ortsdurchfahrten von Fladnitz, Rohr, Paurach und Gniebing an der B68 bzw. Studenzen, Kirchberg an der Raab und Berndorf an der L 201, Berndorferstraße vom motorisierten Individualverkehr massiv entlastet werden. Sie dient somit als Umfahrungsstraße für die Ortschaften.

In der Kategorisierung hinsichtlich der Bedeutung und Notwendigkeit des Straßenabschnittes ist die B 68 vom A2-Anschluss bis nach Feldbach als Regionale Hauptverbindung der Kategorie B bewertet. Die Kategorie B sieht einen Ausbau als Autostraße vor, wobei niveaufreie Knotenanbindungen und Umfahrungen der Ortsgebiete anzustreben sind.

Die Projektierungsarbeiten erstrecken sich entlang des Raabtales von Fladnitz bis nach Saaz.

Das Bauvorhaben besteht auf einer Länge von 7.706 m aus zwei Teilabschnitten:

- Teilabschnitt 1: Fladnitz – Unterstorcha, L = 4.900 m
- Teilabschnitt 2: Unterstorcha – Saaz, L = 2.806 m

Mit der Erstellung eines Einreichprojektes für die beiden Teilabschnitte wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, mit Zahl ABT 16 VT – SV.03-403/15-31, das ZT- Büro Dipl.-Ing. Rolf H. Rakusch, 8010 Graz, Kreuzgasse 30, beauftragt.

Objekteinlösen:

Für die Projektumsetzung sind keine Objekteinlösen notwendig.

Betroffene Waldflächen:

Die betroffenen Flächen sind der Einlage II.6.3.1_Forstrechtliches_Einreichoperat RevC zu entnehmen.

Nachweis des öffentlichen Interesses:

Rechtsgrundlage: §17 (4) ForstG 1975 idgF.

Die Rodung der im vorliegenden Antrag angeführten Waldflächen wird mit dem öffentlichen Interesse am Bau der Landesstraße B68 Feldbacher Straße i.S.d. §17 (4) ForstG 1975 idgF (öffentlicher Straßenverkehr) begründet.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Ausmaß der beantragten Rodungsflächen:

Das Vorhaben erfordert dauerhafte Rodungen im Ausmaß von rund 38.000 m². Das Grundstücksverzeichnis über die beantragten Rodungsflächen ist in Tabelle 2-1 gelistet.

Fremde Rechte:

Fremde Rechte, die auf den Grundstücken lasten sind den Grundbuchauszügen im Anhang der Einlage II.6.3.1_Forstrechtliches_Einreichoperat RevC zu entnehmen.

Projektziel:

Ziele des Neubaus der B68 zwischen Fladnitz und Saaz sind:

- Schaffung einer leistungsfähigeren Verbindung durch das Raabtal
- Schaffung des verkehrstechnisch notwendigen Zusammenschlusses zwischen den bereits ausgebauten Umfahrungsabschnitten von Gleisdorf bis Studenzen und von Saaz bis Feldbach.
- Entlastung des Bestandes entlang der B68 bzw. der L201 vom Durchzugsverkehr und damit eine Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung.
- Verordnung der B68 neu als Autostraße.
- Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit im Untersuchungsgebiet.

Zur UVP Plicht des antraggegenständlichen Vorhabens

Aufgrund des UVP – G 2000 des Anhanges 1 Z9 lit. e) ist das gegenständliche Vorhaben wegen der Länge von über 5 km (Projektlänge 7.706 m) und einem JDTV von über 15.000 KFZ (JDTV abschnittsweise bis zu 17.700 KFZ lt. Verkehrsuntersuchung Büro PLANUM) zur Genehmigung einem vereinfachten UVP-Verfahren zu unterziehen.

Grundlage Auszug aus dem UVP-G Anhang 1 Ziffer 9:

Infrastrukturprojekte

Spalte 2 UVP im vereinfachten Verfahren

Z9 lit. e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;

Schutzgebiete

- Landschafts- und Naturschutzgebiete:

Die geplanten Straßenbaumaßnahmen liegen zwar lt. Plan im technischen Bericht des Projektes in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet, jedoch wird durch die geplanten Raab- bzw. Bachbrücken und die Verlegung der Raab auf einer Länge von ca. 800m neben der wasserrechtlichen Bewilligung auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig sein.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

- Sanierungsgebiet Luft:

In der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) (BGBl. II Nr. 101/2019) werden Gebiete ausgewiesen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten wurden. In Bezug auf das Untersuchungsgebiet kann festgehalten werden, dass dieses nicht als belastetes Gebiet, jedoch als Sanierungsgebiet nach LGBL. Nr. 11/2018 ausgewiesen ist.

- Europaschutzgebiet (ESG):

Das Vorhaben „B68 NEU“ steht nicht im Widerspruch zu den derzeit geplanten Erhaltungs- bzw. Managementmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Bestände betreffend der EU-geschützten Art Vogel-Azurjungfer. Insgesamt sind durch das Bauvorhaben keine Erheblichkeiten auf die Vogel-Azurjungfer hinsichtlich Bestandsgröße und Habitatverfügbarkeit zu erwarten, sodass es zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Art im gemeldeten ESG kommt.

Mit zu konzentrierende Materiengesetze

Allgemeines

Gem. § 3 Abs. 3 UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. *(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

sind sämtliche nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung eines Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde mitanzuwenden. Nach § 5 Abs. 1 UVP-G 2000

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5. *(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gem. §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.* ***Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat****. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.*

hat der Genehmigungsantrag u.a. die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Die Behörde hat schließlich bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen mitanzuwenden (vgl. § 17 Abs. 1 UVP-G 2000).

Auf Basis von § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 ist bekannt zu geben ob und in welcher Form die Öffentlichkeit informiert wird.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Entscheidung

§ 17. *(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

Die nach den anzuwenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen befinden sich in den antragsgegenständlichen Einreichunterlagen.

Die Behörde hat über alle in den betroffenen Materiengesetzen normierten sowie über die im UVP-G 2000 selbst vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen in einem einheitlichen (Gesamt-)Bescheid abzusprechen. Unter den in den betreffenden Materienvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen sind all jene zu verstehen, die für die Genehmigung des jeweiligen Vorhabens einschlägig sind, nicht bloß Umweltschutzvorschriften.

Seit der UVP-G-Novelle 2000 (BGBl I 2000/89) ist nur mehr ein Genehmigungsantrag zu stellen; es ist daher nicht mehr Sache der Antragsteller, für jede mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift einen gesonderten Genehmigungsantrag einzubringen. Dessen ungeachtet werden nachfolgend die nach Ansicht der Antragstellerin in den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen aufgelistet.

Vor diesem Hintergrund stellt die Antragstellerin den gegenständlichen Antrag, wonach die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das antragsgegenständliche Vorhaben „B68 Feldbacher Straße, Abschnitt Fladnitz - Saaz“ nicht nur die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erteilen möge, sondern darüber hinaus auch sämtliche Genehmigungen nach den nach Ansicht der Behörde mitanzuwendenden Materiengesetzen, insbesondere nach den unten näher bezeichneten.

Eine genaue Auflistung der zu bewilligenden Maßnahmen ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Gesetze

1. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964
2. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959
3. Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017)
4. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)
5. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L)
    - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
6. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

1. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964

Zumal es sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben um eine öffentliche Straße handelt, welche nicht der Kategorie der Bundesstraßen zuzurechnen ist, ist gem § 1 Stmk LStVG

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen anzuwenden.

der Anwendungsbereich des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes gegeben. Gem § 47 Abs 1 und 3 Stmk LStVG

Verfahren; Enteignung

§ 47

Ermittlungsverfahren und Bescheid

(1) Vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau der im § 7 unter Z 1, 2, 3 und 4 genannten Straßen hat die im Abs. 3 genannte Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzumachen. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde zu verständigen. Kommen auch Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, so ist auch die Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind aufzufordern, die zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis nötigen Vollmachten und sonst zur Begründung ihrer Ansprüche nötigen Urkunden, Pläne u. dgl. bei der mündlichen Verhandlung vorzuweisen.

(3) Auf Grund der Ergebnisse dieser mündlichen Verhandlung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 3, und 4 lit. b die Landesregierung, sonst die Gemeinde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Der Bescheid hat sich auch auf die künftige Bestimmung und die Erhaltung jener Straßenteile zu erstrecken, welche durch den Straßenbau ihrer ursprünglichen Verkehrswidmung unmittelbar entzogen werden. Weitere Bedingungen können nachträglichen Verfügungen vorbehalten werden, insofern sich solche bei der Durchführung des Straßenbaues als notwendig erweisen. Für die Ausführung des Straßenbaues kann eine Frist bestimmt werden, die aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann.

hat vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau von Landesstraßen, Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen die Behörde den beabsichtigen Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzutun. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde sowie dann, wenn auch Grundstücke in Betracht kommen, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, auch die Eisenbahn- oder Luftverkehrsbehörde zu benachrichtigen. Aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung hat die Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzten, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht im Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind.

Da das antragsgegenständliche Vorhaben die Neuanlage, Verlegung sowie den Umbau von Landesstraßen umfasst, ist auch eine Bewilligung nach dem Stmk LStVG mitzuerteilen.

2. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959

Im antragsgegenständlichen Vorhaben sind lt. dem Fachbericht Oberflächenwasser von den Büros Hydroconsult und Werner Consult (Einlage Nr. I.6.1 ff) und den hydraulischen Berechnungen samt Planbeilagen von den Büros Hydroconsult und Werner Consult (Einlage Nr. II.5.1 ff) folgende Maßnahmen im Hochwasserabfluss der Raab vorgesehen:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

- Geplante B68-Trasse samt Brücken / Durchlässe im HQ30 Überflutungsbereich der Raab
- Brücken an den Zubringerbächen der Raab
- Raabverlegung im Bereich der Talquerung

Betroffen durch diese Baumaßnahmen ist auch das öffentliche Wassergut, einerseits durch Bachverlegungen und andererseits durch ev. notwendige Baumaßnahmen entlang der Raab bzw. deren Zubringer.

Der als Autostraße B68 neu geplante Ausbauabschnitt „FLADNITZ – SAAZ" beginnt mit seinem Teilabschnitt 1 „Fladnitz – Unterstorcha" ca. 170 m vor der nordwestlich von Fladnitz gelegenen Raabbrücke „Studenzen" bei km 12,800 im Anschluss an die nordwestlich von Fladnitz gelegene Raabbrücke bei km 13,050 und folgt vorerst noch kurz dem bestehenden Trassenverlauf der B 68.

Die Brückenumbauplanung (Raabbrücke U16) sieht die Fahrbahnverbreiterung um eine Beschleunigungsspur Richtung Studenzen und die Neuerrichtung einer Raabauf gelegenen Rad-Gehwegbrücke (U16A) vor.

Der Knoten Fladnitz umfasst eine niveaufreie Anbindung der L 244 (Eichköglstraße), eine Fuß-/Radwegunterführung (R 11) und die Einbindung des Clementweges.

In weiterer Folge verbleibt die Trasse der B68 neu, die ab der Knotenabfahrt auf die L 244 als „Autostraße" geführt wird, südlich der Bahnstrecke Graz – Fehring und verläuft in bahnparalleler Linienführung bis auf Höhe der Kläranlage und schwenkt danach zur Raabtalquerung im Bereich von Rohr. Parallel zur B68 neu liegt talseitig der Gemeindeweg 1, der als Grundaufschließungsweg geführt wird und beim Knoten Fladnitz und der Wirtschaftswegüberführung Rohr den Anschluss an das übergeordnete Straßennetz (B 68 Alt) hat. Zwei Ausweichbuchten ermöglichen ein reibungsloses Begegnen auf diesem Gemeindeweg 1. Die Kläranlage ist ebenfalls über diesen Gemeindeweg 1 erreichbar.

Die Strecke Mogersdorf – Graz ist seit September 1997 als HL- Straße Strecke verordnet, daher wurde für den Bereich der bahnparallelen Linienführung der B68 neu in Abstimmung mit der ÖBB der zukünftige HL- Ausbauquerschnitt berücksichtigt.

Der Zwischenbereich zwischen Bahndamm und B68 neu wurde bereits auf die zukünftige Bahnentwässerung (Grabenformsteine) ausgelegt und dient vorerst als provisorischer Wartungsstreifen für die ÖBB. Auf Basis eines neuen Regelquerschnittes Steirische Ostbahn (Freistrecke) erfolgte eine endgültige Abstimmung mit der ÖBB und der damaligen FA 18A, jetzige A16, Abteilung Verkehr und Landeshochbau.

Im Bereich der Raabquerung werden Synergieeffekte zwischen Straßenbau und Wasserbau genutzt und durch die Dammführung der Straße in Kombination mit einer Raabverlegung eine Hochwasserfreistellung des Gewerbegebietes in Rohr erzielt.

Weiters wird mit einer Geländeauffüllung eine Lärmschutzmaßnahme (Erddamm) eingebunden.

Nach der Querung der Raab und der Überführung der L 248 - Rohrstraße endet, südlich der Tiefernitzbachbrücke (U13) und dem Rohrdurchlass U13A auf Höhe der Anbindung Unterstorcha (km 17,700) der Querung der L 248-Rohrstraße beim Knoten Unterstorcha, der Teilabschnitt 1.

Wie beim Knoten Fladnitz werden auch hier beim Knoten Unterstorcha die Anbindungen an die B 68 neu versetzt ausgeführt, wobei eine Rampe über einen Kreisverkehr (L 201, L 249) angeschlossen wird.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Der TA 2 „Unterstorcha – Saaz“ führt im Anschluss in einer Linkskurve über landwirtschaftliche Flächen bis auf Höhe des Westrandes der Ortschaft Unterstorcha, wo an die Linienführung der bestehenden L 201 angeschlossen wird. Ab Projekt-km 18,500 bleibt die projektierte B 68 neu bis zum Anschluss an die bereits in Betrieb befindliche Querspange Gnas bei km 20,506 auf der Trasse der L 201. Es führt die neue Trasse nordwestlich der Ortschaft Unterstorcha parallel zur L 201-Berndorferstraße entlang einem Entwässerungsgraben bis zur Einbindung in den bereits ausgebauten Teilabschnitt Querspange Gnas (TA 3) bei Saaz, End-km 20,400.

Da die gewählte Variante der B 68 neu auf die Bestandstrasse der L 201 verlegt wird, ist es notwendig, südlich der B 68 neu eine Begleitstraße parallel zu führen, die an die Begleitstraße der Querspange anschließt und zugleich der Aufschließung der Grundstücke dient. Nördlich der B 68 neu führen Grundaufschließungswege, um die Zufahrten zu den Grundstücken in Talmitte zu ermöglichen.

Niveaufreie Querungen über die B 68 neu erfolgen über die Wirtschaftswegüberführungen (Reith und Unterstorcha), die in das bestehende Wegenetz einbinden.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Raabtal werden über diese 2, die B 68 neu niveaufrei querenden, Wirtschaftswegüberführungen (Reith und Unterstorcha) angeschlossen.

Die Neuanlagen von Grundaufschließungs- und Gemeindewegen ermöglichen die Erreichbarkeit sämtlicher landwirtschaftlicher Flächen.

Die Linienführung des Moosbuschenbaches wird teilweise durch Neuanlage an den Straßenverlauf der B68 neu an seinem Beginn angepasst.

In beiden Abschnitten wird die B68 neu in Dammlage geführt, wobei die Straßenoberflächenwasserableitung in Abfluss- und Bodenfiltermulden über die Dammschultern erfolgt. Diese Straßenoberflächenwässer werden dann zur Versickerung gebracht bzw. wo dies nicht möglich ist, mittels Drainageausleitungen in die Vorfluter abgeleitet.

Im Bereich vom Knoten Fladnitz mussten für die Oberflächenwasserausleitungen aus den Unterführungsbauwerken R 11 und L 244 technische Lösungen in Form von Pumpwerken und nachgeschalteten Gewässerschutzanlagen ausgearbeitet werden.

Bei den Brückenobjekten der B 68, L 244 und L 248 sowie WWÜ Rohr, WWÜ Reith und WW Unterstorcha werden die Oberflächenwässer über Absetz- und Bodenfilterbecken gesammelt und wenn möglich zur Versickerung gebracht, bzw. wo dies nicht möglich ist mittels Drainageausleitungen in die Vorfluter abgeleitet.

Bei den Brückenobjekten (U 10 Raabbrücke B 68, U 10A Raabbrücke L 248, U 11 Entwässerungsgrabenbrücke B 68) werden die Oberflächenwässer der Brücken über ein Bodenfilterbecken abgeleitet.

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. *(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.*

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Schutz- und Regulierungswasserbauten.

§ 41. *(1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.*

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muß aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch Art. I Z 34, BGBl. Nr. 252/1990)

Für diese antragsgegenständlichen Maßnahmen könnte eine Bewilligungspflicht, insbesondere nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 WRG 1959 gegeben sein. Sofern im vorliegenden Fall eine wasserrechtliche Genehmigung für das antragsgegenständliche Vorhaben erforderlich wäre, wäre diese ebenfalls mitzuerteilen.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. *(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,

e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

Anzeigeverfahren

§ 114. *(1) Bewilligungspflichtige Maßnahmen, für die nach diesem Bundesgesetz oder seinen Verordnungen das Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sind der Behörde drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Dabei sind die erforderlichen Projektsunterlagen (§ 103) unter Angabe einer drei Jahre nicht überschreitenden Bauvollendungsfrist anzuschließen.*

(2) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung, sofern es die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zulassen und öffentliche Interessen (§ 105) nicht entgegenstehen, die Anwendung des Anzeigeverfahrens vorschreiben.

(3) Die Bewilligung gilt im angegebenen Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, daß die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Ein Bewilligungsverfahren ist insbesondere dann durchzuführen, wenn auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist.

(4) Auf eine Bewilligung nach Abs. 3 finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, die sich auf die wasserrechtliche Bewilligung der Maßnahme beziehen. Solche Bewilligungen sind mit 15 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.

3. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017

Durch die Eingriffe in die Ufergehölze an der Raab und deren Zubringer ist ein Bewilligungstatbestand nach § 5 Abs. 2 lit. 2 und 5 des Stmk. NSchG gegeben, ebenso wie die Verlegung der Raab auf einer Länge von ca. 800 m..

§ 5

Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche

(1) Im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen bedürfen einer Bewilligung:

1. *die Errichtung von Bauten und Anlagen;*
2. *die Vornahme von Geländeveränderungen.*

(2) Im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) bedürfen einer Bewilligung:

1. *die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;*
2. *Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;*
3. *Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;*
4. *Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;*
5. *die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenden.*

(3) Zur Feststellung hochwertiger GewässerAbs.chnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche können durch Verordnung der Landesregierung die Vorgaben für die Bewertung festgelegt werden. In der Verordnung sind der Anwendungsbereich, der Betrachtungsraum, die Bewertungskriterien für die Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes im Sinn des § 3 Abs.. 1, die Einstufungen der Hochwertigkeit eines GewässerAbschnittes sowie das Formular für die Bewertung der Hochwertigkeit eines Gewässer/Abschnittes festzulegen.

(4) In gemäß Abs. 3 hochwertig bewerteten Gewässerabschnitten dürfen keine Ausleitungskraftwerke bewilligt werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf eiszeitlich entstandene Seen und Weiher sowie natürlich fließende Gewässer, die innerhalb eines geschützten Bereiches gemäß §§ 7, 11 oder 12 liegen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

4. Forstgesetz 1975

Über den gegenständlichen „Rodungsantrag“ wird um die Bewilligung der für das Vorhaben erforderlichen Waldinanspruchnahme i.S.d. Bestimmungen des § 17 ForstG BGBl. Nr. 440/1975 idgF

Rodung

§ 17. *(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs.. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs.. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

angesucht.

Gemäß § 17 (2) ForstG kann die Behörde eine Rodung bewilligen, wenn nicht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht. Ein besonderes und damit einer Bewilligung nach § 17 (2) leg. cit. entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung wäre dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Gemäß den Waldfunktionen kommt im gegenständlichen Gebiet auch eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion vor, daher sind die Absätze 3 bis 5 des § 17 Forstgesetz jedenfalls mit zu berücksichtigen.

Gemäß § 17 (4) Forstgesetz 1975 idgF sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Der gegenständliche Rodungsantrag enthält sämtliche Waldflächen, deren Rodung für den Bau der Straße erforderlich ist.

Der Antrag auf Rodung wird für alle als Wald geltenden Flächen im Sinne des ForstG gestellt.

Der Antragsteller für das gegenständliche Verfahren ist iSd § 19 (1) Z. 3

iVm § 17 (4), das für die Umsetzung verantwortliche Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

5. Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L

Gem. § 20 Abs. 1 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung. Es gelten jedoch die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen. Dies ist hinsichtlich des antragsgegenständlichen Vorhabens zu beachten.

Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Gemäß der im Jahr 2018 aktualisierten Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 LGBl. Nr.2/2012, i.d.F. LGBl. Nr.11/2018) sind die alle Gemeindegebiete des politischen Bezirks Südoststeiermark als Sanierungsgebiete im Sinne des §2 Abs.8 IG-L für den Luftschadstoff Feinstaub PM10 ausgewiesen.

Für diesen Luftschadstoff kommen daher die Vorgaben der Abs. 2 und 3 des §20 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) zur Anwendung.

Bei den nächstgelegenen Anrainern kommt es zu relevanten Zusatzbelastungen größer 10 % des Grenzwertes für den Langzeitmittelwert (JMW) für den Schadstoff Feinstaub PM10. Der Grenzwert für den Jahresmittelwert gemäß §20 IG-L wird eingehalten.

Für den Schadstoff PM10 wird der Grenzwert für den Jahresmittelwert im Untersuchungsgebiet bei allen Anrainern eingehalten, außerdem ist mit weniger als den 25 zulässigen Überschreitungstagen beim Tagesmittelwert zu rechnen. Relevante Zusatzbelastungen zum Jahresmittelwert von > 1.2 µg/m³ werden bei keinem Anrainer ermittelt.

6. Arbeitnehmer/innenschutzgesetz (ASchG)

Grundsätzlich kann eine unzureichende Beleuchtung zu Stolper-, Rutsch-, und Sturzunfällen und zur Fehlbelastung der Augen führen. Aus diesem Grund sind in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz die Arbeitsplätze und Verkehrswege auf der Baustelle bei nicht ausreichendem Tageslicht künstlich zu beleuchten. Die Beleuchtungsanlagen müssen je nach Aufgabe gemäß ÖNORM EN 12464-2 Tabelle 5.3 für Baustellen mindestens eine horizontale mittlere Beleuchtungsstärke von Em = 20 lx erreichen (z. B. Hoch- und Tiefbau Em = 20 lx, grobe Montagearbeiten wie Erdarbeiten Em = 50lx, mittelfeine Montagearbeiten, wie Verlegung von elektrischen Leitungen und Kabel Em = 100 lx, feine Montagearbeiten wie anspruchsvolle Montage von elektrischen Leitungen Em = 200 lx). Weiters ist darauf zu achten, dass bei der Auswahl der Lampen sichergestellt ist, dass Sicherheitsfarben, z. B. auf Beschilderungen, als solche erkennbar bleiben (bei Farbwiedergabeindex Ra < 80). Auf Arbeitsplätzen, an denen während der Dunkelheit gearbeitet wird, muss eine von der Beleuchtung unabhängige Notbeleuchtung (z. B. Akku-Handlampen) vorhanden sein. Die Notbeleuchtung muss gemäß Bauarbeiterschutzverordnung so ausgelegt sein, dass die Umgebung so erhellt wird, dass die Arbeitnehmer die Arbeitsplätze und Verkehrswege sicher verlassen können.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Sonstige Genehmigungen und Vorschreibungen

§ 94. *(1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:*

1. *Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,*
2. *Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,*
3. *Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,*
4. *Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,*
5. *Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,*
6. *Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,*
7. *Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,*
8. *Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,*
9. *Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,*
10. *Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,*
11. *Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.*

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschreibungen erforderlich so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschreibungen erforderlich, so ist für da

s Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig.

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorgeschrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungswerber/in in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit von Vorschreibungen gemäß Abs. 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschreibungen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Gliederung der Einreichunterlagen

Das vorhabensgegenständliche Einreichoperat, Koordination Raum&Umwelt von Freiland, Umweltconsulting ZT GmbH, Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz und technische Projektsteuerung von ZT-Büro Dipl.-Ing. Georg Frisch, Alberstraße 10, 8010 Graz umfasst die Umweltverträglichkeitserklärung nach § 6 UVP-G 2000.

Aufgrund von Anpassungen an den Stand der Technik, der Einarbeitung der Anmerkungen aus dem Verbesserungsauftrag vom 4.5.2021 und der Aufnahme der Variante Unterstorcha im 2. Teilabschnitt mussten Unterlagen ausgetauscht werden. Diese sind in der rechten Spalte der Tabelle eindeutig als solche (Rev B bzw. Rev C) gekennzeichnet.

Das Einreichoperat gliedert sich grob unterteilt in eine

- Straßenbauliches Operat, bestehend aus der Zusammenfassung des Einreichoperats, der Umweltverträglichkeitserklärung, dem Klima- und Energiekonzept, der Projekthistorie, dem technischen Projekt Betrieb, dem Fachbeitrag Lärm, dem Technischen Projekt Bau und der Verkehrsuntersuchung. Die Unterlagen sind in der Box I enthalten.
- UVE-Fachbeiträge, bestehend aus der Maßnahmenplanung und den Fachbeiträgen. Diese Unterlagen sind in der Box II enthalten
- Materienrechtliche Einreichoperate, bestehend aus dem wasserrechtlichen Einreichoperat, dem naturschutzrechtlichen Einreichoperat und dem forstrechtlichen Einreichoperat. Diese Unterlagen sind in der Box II in der Mappe 6 enthalten.

Eine nachfolgende Tabelle zeigt übersichtlich alle Bezug habenden Pläne, Berichte und sonstige Unterlagen der UVE.

Box/ Mapper	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	Rev
I.1	I.1.1	Allgemein verständliche Zusammenfassung		Rev C
I.1	I.1.2	Umweltverträglichkeitserklärung		Rev C
I.1	I.1.3	Klima- und Energiekonzept		Rev B
I.1	I.1.4	Projektshistorie		Rev B
I.2	I.2.2	Technischer Bericht		Rev C
I.2	I.2.2.1	Anhang zum technischen Bericht		
I.2	I.2.3a	Übersichtslageplan	1:5.000	Rev C
I.2	I.2.3b.1	Detaillageplan TA 1 / Blatt 1	1:500	Rev B
I.2	I.2.3b.2	Detaillageplan TA 1 / Blatt 2	1:500	Rev B
I.2	I.2.3b.3	Detaillageplan TA 1 / Blatt 3	1:500	Rev B
I.2	I.2.3b.4	Detaillageplan TA 1 / Blatt 4	1:500	Rev B
I.2	I.2.3b.5	Detaillageplan TA 1 / Blatt 5	1:500	Rev C
I.2	I.2.3b.6	Detaillageplan TA 1 / Blatt 6	1:500	Rev C
I.2	I.2.3b.7	Detaillageplan TA 2 / Blatt 1	1:500	Rev C
I.2	I.2.3b.8	Detaillageplan TA 2 / Blatt 2	1:500	Rev C
I.2	I.2.3b.9	Detaillageplan TA 2 / Blatt 3	1:500	Rev B
I.2	I.2.3b.10	Detaillageplan TA 2 / Blatt 4	1:500	Rev B
I.3	I.3.4b.1	Detaillängenschnitt TA 1 / Blatt 1	1:1.000/100	Rev B
I.3	I.3.4b.2	Detaillängenschnitt TA 1 / Blatt 2	1:1.000/100	Rev B
I.3	I.3.4b.3	Detaillängenschnitt TA 1 / Blatt 3	1:1.000/100	Rev C
I.3	I.3.4b.4	Detaillängenschnitt TA 2 / Blatt 1	1:1.000/100	Rev C
I.3	I.3.4b.5	Detaillängenschnitt TA 2 / Blatt 2	1:1.000/100	Rev B

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Box/ Mapper	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	Rev
I.3	I.3.4b.6	Detaillängenschnitt L 244 Eichköglstraße Neu	1:1.000/100	Rev B
I.3	I.3.4b.7	Detaillängenschnitt L 248 Rohrstraße Neu	1:1.000/100	Rev C
I.3	I.3.4b.8	Detaillängenschnitt Clementweg Neu	1:1.000/100	Rev B
I.3	I.3.4b.9	Detaillängenschnitt Wirtschaftsweg / Radweg R11	1:1.000/100	Rev B
I.3	I.3.4b.10	Detaillängenschnitt Wirtschaftswegüberführung Rohr	1:1.000/100	Rev B
I.3	I.3.4b.11	Detaillängenschnitt KVP Unterstorcha	1:1.000/100	Rev C
I.3	I.3.4b.12	Detaillängenschnitt Wirtschaftswegüberführung Reith	1:1.000/100	Rev B
I.3	I.3.4b.13	Detaillängenschnitt Wirtschaftswegüberführung Unterstorcha	1:1.000/100	Rev B
I.3	I.3.4b.14	Detaillängenschnitt Gemeindeweg 4	1:1.000/100	
I.3	I.3.4c	Geschriebener Längenschnitt B68		
I.4a	I.4.5.1	Regelprofile Blatt 1	1:50	Rev B
I.4a	I.4.5.2	Regelprofile Blatt 2	1:50	Rev B
I.4a	I.4.5.3	Regelprofile Blatt 3	1:50	Rev B
I.4a	I.4.6.1	Querprofile P1.1 – P18 TA 1 / Blatt 1	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.2	Querprofile P19 – P38 TA 1 / Blatt 2	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.3	Querprofile P39 – P56 TA 1 / Blatt 3	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.4	Querprofile P57 – P74 TA 1 / Blatt 4	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.5	Querprofile P75 – P92 TA 1 / Blatt 5	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.6	Querprofile P93 – P110 TA 1 / Blatt 6	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.7	Querprofile P111 – P129 TA 1 / Blatt 7	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.8	Querprofile P130 – P151 TA 1 / Blatt 8	1:100	Rev C
I.4a	I.4.6.9	Querprofile P152 – P173 TA 1 / Blatt 9	1:100	Rev C
I.4a	I.4.6.10	Querprofile P174 – P198 TA 1 / Blatt 10	1:100	Rev C
I.4a	I.4.6.11	Querprofile P199 – P219 TA 2 / Blatt 1	1:100	Rev C
I.4a	I.4.6.12	Querprofile P220 – P241 TA 2 / Blatt 2	1:100	Rev C
I.4a	I.4.6.13	Querprofile P242 – P263 TA 2 / Blatt 3	1:100	Rev C
I.4a	I.4.6.14	Querprofile P264 – P285 TA 2 / Blatt 4	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.15	Querprofile P286 – P307 TA 2 / Blatt 5	1:100	Rev B
I.4a	I.4.6.16	Querprofile P308 – P319 TA 2 / Blatt 6, Querprofile P7 – P13 TA 3	1:100	Rev B
I.4b	I.4.6.17	Querprofile L 244 Eichköglstraße Neu / Blatt1	1:100	Rev B
I.4b	I.4.6.18	Querprofile L 244 Eichköglstraße Neu / Blatt2	1:100	Rev B
I.4b	I.4.6.19	Querprofile L 248 Rohrstraße Neu / Blatt 1	1:100	Rev C
I.4b	I.4.6.20	Querprofile L 248 Rohrstraße Neu / Blatt 2	1:100	Rev C
I.4b	I.4.6.21	Querprofile L 248 Rohrstraße Neu / Blatt 3	1:100	Rev C
I.4b	I.4.6.22	Querprofile Clementweg Neu	1:100	Rev B
I.4b	I.4.6.23	Querprofile Wirtschaftsweg / Radweg R11	1:100	Rev B
I.4b	I.4.6.24	Querprofile KVP Unterstorcha / Achse A	1:100	Rev C
I.4b	I.4.6.25	Querprofile KVP Achse B, Achse C, Achse D	1:100	Rev C
I.4b	I.4.6.26	Querprofile Wirtschaftswegüberführung Rohr	1:100	Rev B
I.4b	I.4.6.27	Querprofile Wirtschaftswegüberführung Reith	1:100	Rev B
I.4b	I.4.6.28	Querprofile Wirtschaftswegüberführung Unterstorcha	1:100	Rev B
I.4b	I.4.6.29	Querprofile Gemeindeweg 4	1:100	
I.5	I.5.9.1.1	Objekt U 1 Unterführung R11-Radweg – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.1.2	Objekt U 1 Unterführung R11-Radweg – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.1.3	Objekt U 1 Unterführung R11-Radweg – Übersichtsplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.2.1	Objekt U 2B Fischaufstiegsbrücke – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.2.2	Objekt U 2B Fischaufstiegsbrücke – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.2.3	Objekt U 2B Fischaufstiegsbrücke – Übersichtsplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.3.1	Objekt U 3 Unterführung L 244 Eichköglstraße – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.3.2	Objekt U 3 Unterführung L 244 Eichköglstraße – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.3.3	Objekt U 3 Unterführung L 244 Eichköglstraße – Übersichtsplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.4.1	Objekt U 8 Mitterfladnitzbachbrücke – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.4.2	Objekt U 8 Mitterfladnitzbachbrücke – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.4.3	Objekt U 8 Mitterfladnitzbachbrücke – Übersichtsplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.5.1	Objekt U 8A Begleitwegbrücke Mitterfladnitzbach – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.5.2	Objekt U 8A Begleitwegbrücke Mitterfladnitzbach – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.5.3	Objekt U 8A Begleitwegbrücke Mitterfladnitzbach – Übersichtsplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.6.1	Objekt U 9 Wirtschaftswegüberführung Rohr – Technischer Bericht		Rev B

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Box/ Mapper	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	Rev
I.5	I.5.9.6.2	Objekt U 9 Wirtschaftswegüberführung Rohr – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.6.3	Objekt U 9 Wirtschaftswegüberführung Rohr – Übersichtsplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.7.1	Objekt U 10 Raabbrücke B 68 – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.7.2	Objekt U 10 Raabbrücke B 68 – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.7.3	Objekt U 10 Raabbrücke B 68 – Übersichtsplan	1:100/50	Rev C
I.5	I.5.9.8.1	Objekt U 10A Raabbrücke L 248 – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.8.2	Objekt U 10A Raabbrücke L 248 – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.8.3	Objekt U 10A Raabbrücke L 248 – Übersichtsplan	1:100/50	Rev C
I.5	I.5.9.9.1	Objekt U 11 Entwässerungsgrabenbrücke LB 68 – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.9.2	Objekt U 11 Entwässerungsgrabenbrücke LB 68 – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.9.3	Objekt U 11 Entwässerungsgrabenbrücke LB 68 – Übersichtsplan	1:100/50	Rev C
I.5	I.5.9.10.1	Objekt U 11A Wirtschaftsweg- und GRW-Brücke – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.10.2	Objekt U 11A Wirtschaftsweg- und GRW-Brücke – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.10.3	Objekt U 11A Wirtschaftsweg- und GRW-Brücke – Übersichtsplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.11.1	Objekt U 12 Überführung L 248 Knoten Unterstorcha – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.11.2	Objekt U 12 Überführung L 248 Knoten Unterstorcha – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.11.3	Objekt U 12 Überführung L 248 Knoten Unterstorcha – Übersichtsplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.12.1	Objekt U 13 Tiefernitzbachbrücke – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.12.2	Objekt U 13 Tiefernitzbachbrücke – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.12.3	Objekt U 13 Tiefernitzbachbrücke – Übersichtslageplan	1:100/50	Rev C
I.5	I.5.9.13.1	Objekt U 14 Wirtschaftswegüberführung Reith – Technischer Bericht		Rev C
I.5	I.5.9.13.2	Objekt U 14 Wirtschaftswegüberführung Reith – Statik		Rev C
I.5	I.5.9.13.3	Objekt U 14 Wirtschaftswegüberführung Reith – Übersichtslageplan	1:100/50	Rev C
I.5	I.5.9.14.1	Objekt U 15 Wirtschaftswegüberführung Unterstorcha – Technischer Bericht		Rev C
I.5	I.5.9.14.2	Objekt U 15 Wirtschaftswegüberführung Unterstorcha – Statik		Rev C
I.5	I.5.9.14.3	Objekt U 15 Wirtschaftswegüberführung Unterstorcha – Übersichtslageplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.15.1	Objekt U 16 Raabbrücke B68 Fladnitz – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.15.2	Objekt U 16 Raabbrücke B68 Fladnitz – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.15.3	Objekt U 16 Raabbrücke B68 Fladnitz – Übersichtslageplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.16.1	Objekt U 16A Geh-/Radwegbrücke Raab – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.16.2	Objekt U 16A Geh-/Radwegbrücke Raab – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.16.3	Objekt U 16A Geh-/Radwegbrücke Raab – Übersichtslageplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.16.4	Objekte U16+U16A Raabbrücken Fladnitz – Bauphasenplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.17.1	Objekt U 17 Geh-/Radwegbrücke Tiefernitzbach – Technischer Bericht		Rev B
I.5	I.5.9.17.2	Objekt U 17 Geh-/Radwegbrücke Tiefernitzbach – Statik		Rev B
I.5	I.5.9.17.3	Objekt U 17 Geh-/Radwegbrücke Tiefernitzbach – Übersichtslageplan	1:100/50	Rev B
I.5	I.5.9.18	Technischer Bericht Durchlässe		Rev B
I.5	I.5.9.19	Objekt U 2 Fladnitzbach-Durchlass (B 68 + Gem.str.)	1:200/100/50	Rev B
I.5	I.5.9.20	Objekt U 2A Fladnitzbach-Durchlass (L 244)	1:200/100/50	Rev B
I.5	I.5.9.21	Objekt U 4 Mühlbach-Durchlass	1:200/100/50	Rev B
I.5	I.5.9.22	Objekt U 5 Bachbergbach-Durchlass	1:200/100/50	Rev B
I.5	I.5.9.23	Objekt U 6+U 6A Eichleitenbach-Durchlass	1:200/100/50	Rev B
I.5	I.5.9.24	Objekt U7 Durchlaß bei Bahn-Km 205,51	1:200/100	Rev B
I.5	I.5.9.25	Objekt U 10B Titzgraben-Durchlass	1:200/100/50	Rev C
I.5	I.5.9.26	Objekt U 13A Reitherteich-Durchlass	1:200/100/50	Rev C
I.6	I.6.1	Technischer Bericht – OFE und Hinterlandentwässerung		Rev C
I.6	I.6.2	Oberflächenentwässerung Berechnung		Rev C
I.6	I.6.3.1	Lageplan Teil 1 - Beitragsflächen und Gewässerausleitung	1:1.000	Rev C
I.6	I.6.3.2	Lageplan Teil 2 – Beitragsflächen und Gewässerausleitung	1:1.000	Rev C
I.6	I.6.3.3	Lageplan Teil 3 – Beitragsflächen und Gewässerausleitung	1:1.000	Rev C
I.6	I.6.3.4	Lageplan Teil 4 – Beitragsflächen und Gewässerausleitung	1:1.000	Rev C
I.6	I.6.3.5	Lageplan Teil 5 – Beitragsflächen und Gewässerausleitung	1:1.000	Rev C
I.6	I.6.4	Oberflächenentwässerung Regeldetails	1:50	Rev C
I.7	I.7.1	FB Lärm - Technischer Bericht		Rev B
I.7	I.7.2	FB Lärm - Übersichtslageplan	1:10.000	Rev B
I.7	I.7.3.1	Immissionsplan PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Blatt 1	1:2.000	Rev B
I.7	I.7.3.2	Immissionsplan PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Blatt 2	1:2.000	Rev B
I.7	I.7.3.3	Immissionsplan PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Blatt 3	1:2.000	Rev B

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Box/ Mapper	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	Rev
I.7	I.7.3.4	Immissionsplan PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Blatt 4	1:2.000	Rev B
I.7	I.7.3.5	Immissionsplan PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Blatt 5	1:2.000	Rev B
I.7	I.7.3.6	Immissionsplan PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Blatt 6	1:2.000	Rev B
I.7	I.7.3.7	Immissionsplan PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Blatt 7	1:2.000	Rev B
I.7	I.7.3.8	Immissionsplan PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Blatt 8	1:2.000	Rev B
I.7	I.7.4	Rasterlärmkarte PF 0/2015 - Bestand 2015, Tag-Abend-Nachtzeitraum L_{den} und Nachtzeitraum L_{night}	1:10.000	Rev B
I.7	I.7.5	Rasterlärmkarte PF 0/2030 - Nullvariante 2030, Tag-Abend-Nachtzeitraum L_{den} und Nachtzeitraum L_{night}	1:10.000	Rev B
I.7	I.7.6	Rasterlärmkarte PF 1/2030 - B 68 neu 2030, Tag-Abend-Nachtzeitraum L_{den} und Nachtzeitraum L_{night}	1:10.000	Rev B
I.7	I.7.7	Rasterlärmkarte PF 1/2030 - Vorhaben alleine 2030, Tag-Abend-Nachtzeitraum L_{den} und Nachtzeitraum L_{night}	1:10.000	Rev B
I.7	I.7.8	Differenzlärmkarte PF 1/2030 - B 68 neu minus PF 0/2030 - Nullvariante, Tag-Abend-Nachtzeitraum L_{den} und Nachtzeitraum L_{night}	1:10.000	Rev B
I.7	I.7.9	Emissionskataster zur Betriebsphase		Rev B
I.7	I.7.10	Gebäudeberechnungen zur Betriebsphase		Rev B
I.7	I.7.11	Emissionsdarstellung zur Bauphase		Rev B
I.7	I.7.12	Gebäudeberechnungen zur Bauphase		Rev B
I.7	I.7.13	Lärmkarte zur Bauphase, maßgebliches Regelmonat je Bauabschnitt inkl. Bauverkehr, $L_{r,Bau,Tag,W}$	1:10.000	Rev B
I.8	I.8.1	Baukonzept		Rev C
I.8	I.8.2	Bericht Verkehr		Rev C
I.8	I.8.3	Bericht Geotechnik		Rev C
I.8	I.8.4	Bericht Licht		Rev B
II.1	II.1.1	Maßnahmen		Rev C
II.1	II.1.2	Maßnahmenplan	1:5.000	Rev C
II.1	II.1.3	Maßnahmenplan, Betrieb Profil 1	1:100	Rev B
II.1	II.1.4	Maßnahmenplan, Betrieb Profil 2	1:100	Rev B
II.1	II.1.5	Maßnahmenplan, Betrieb Profil 3	1:100	Rev B
II.2	II.2.1	Luftschadstoffe		Rev C
II.2	II.2.2	Fachbericht Klima		Rev B
II.2	II.2.3	Regionalentwicklung		Rev C
II.2	II.2.4	Siedlungsraum		Rev C
II.2	II.2.5	Siedlungsraum IST-Zustand, Auswirkungen	1:10.000	Rev C
II.2	II.2.6	Sach- und Kulturgüter		Rev C
II.2	II.2.7	Archäologie		Rev B
II.2	II.2.8	Erschütterungen		Rev B
II.2	II.2.9	Messungen zur Erschütterungsausbreitung im Untergrund		Rev B
II.2	II.2.10	Baudynamische Dokumentation der Bestandsbebauung		Rev B
II.2	II.2.11	Messung der Erschütterungsimmissionen		Rev B
II.2	II.2.12	Abschätzung der Körperschallimmissionen		Rev B
II.2	II.2.13	Lebensumfeld und Wohlbefinden		Rev B
II.3	II.3.1	Landwirtschaft		Rev C
II.3	II.3.2	Landw. Flächennutzung Bestand Teil 1	1:5.000	Rev C
II.3	II.3.3	Landw. Flächennutzung Bestand Teil 2	1:5.000	Rev C
II.3	II.3.4	Fläche und Boden		Rev C
II.3	II.3.5	Bodenformen und Bodeneigenschaften Bestand	1:25.000	Rev C
II.3	II.3.6	Abfallwirtschaft		Rev C
II.3	II.3.7	Freizeit, Erholung und Tourismus		Rev C
II.3	II.3.8	Landschaftsbild		Rev C
II.4	II.4.1	biologische Vielfalt - Waldökologie		Rev C
II.4	II.4.2	biologische Vielfalt - Waldökologie IST-Zustand Bestandestypen Teil 1	1:5.000	Rev B
II.4	II.4.3	biologische Vielfalt - Waldökologie IST-Zustand Bestandestypen Teil 2	1:5.000	Rev B
II.4	II.4.4	biologische Vielfalt - Waldökologie IST-Zustand Sensibilität - Konflikte Teil 1	1:5.000	Rev B
II.4	II.4.5	biologische Vielfalt - Waldökologie IST-Zustand Sensibilität - Konflikte Teil 2	1:5.000	Rev C

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Box/ Mapper	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	Rev
II.4	II.4.6	biologische Vielfalt - Wildökologie		Rev C
II.4	II.4.7	biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume		Rev C
II.4	II.4.8	biologische Vielfalt - Pflanzen IST-Zustand Biotoptypen Teil 1	1:5.000	Rev B
II.4	II.4.9	biologische Vielfalt - Pflanzen IST-Zustand Biotoptypen Teil 2	1:5.000	Rev B
II.4	II.4.10	biologische Vielfalt - Pflanzen IST-Zustand Sensibilität und Konflikte Teil 1	1:5.000	Rev B
II.4	II.4.11	biologische Vielfalt - Pflanzen IST-Zustand Sensibilität und Konflikte Teil 2	1:5.000	Rev C
II.4	II.4.12	Gewässerökologie und Fische		Rev B
II.4	II.4.13	biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume		Rev C
II.5	II.5.1	Technischer Bericht Istzustand & Projektzustand		Rev C
II.5	II.5.2	Übersichtslageplan ÖK50	1:10.000	Rev C
II.5	II.5.3	Lageplan Anschlaglinien HW_{30} und HW_{100} Ist- und Projektzstand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.4	Lageplan Wassertiefen HW_{30} Raab Istzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.5	Lageplan Wassertiefen HW_{100} Raab Istzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.6	Lageplan Wassertiefen HW_{30} Zubringer Istzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.7	Lageplan Wassertiefen HW_{100} Zubringer Istzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.8	Lageplan Wassertiefen HW_{30} Raab Projektzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.9	Lageplan Wassertiefen HW_{100} Raab Projektzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.9.1	Lageplan Schleppspannungen HQ100 Raab Projektzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.9.2	Lageplan Wassertiefen HQ300 Raab Projektzustand	1: 5.000	Rev C
II.5	II.5.10	Lageplan Wassertiefen HW_{30} Zubringer Projektzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.11	Lageplan Wassertiefen HW_{100} Zubringer Projektzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.12	Lageplan Wasserspiegeldifferenzen HW_{30} zwischen Ist- und Projektzustand Raab und Zubringer (Maximumbildung)	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.13	Lageplan Wasserspiegeldifferenzen HW_{100} zwischen Ist- und Projektzustand Raab und Zubringer (Maximumbildung)	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.14	Lageplan Raabverlegung	1:2.000	Rev C
II.5	II.5.15	Längenschnitt Raabverlegung (Ist- und Projektzustand HW30, HW100)	1:1.000/100	Rev C
II.5	II.5.16	Querprofile Raabverlegung (Ist- und Projektzustand HW30, HW100)	1:500/100	Rev C
II.5	II.5.16.1	Regelquerschnitte Ufersicherung Raabverlegung	1:150/150	Rev C
II.5	II.5.16.2	Querprofile Entwässerungsgraben	1:500/100	Rev C
II.5	II.5.17.1	Fachbericht Angewandte Geologie		Rev C
II.5	II.5.17.2	Fachbericht Grundwasser – Hydrogeologie		Rev C
II.5	II.5.17.3	FB Angewandte Geologie – Untergrunderkundung und –darstellung	im Plan	Rev C
II.5	II.5.17.4	FB Grundwasser – Hydrogeologie – Lageplan Brunnen / Untergrunderkundung	im Plan	Rev C
II.5	II.5.18	Lageplan Wassertiefen HW30Maxmax-Istzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.19	Lageplan Wassertiefen HW100Maxmax-Istzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.20	Lageplan Wassertiefen HW30Maxmax-Projektzustand	1:5.000	Rev C
II.5	II.5.21	Lageplan Wassertiefen HW100Maxmax-Projektzustand	1:5.000	Rev C
II.6	II.6.1.1	Wasserrechtliches Einreichoperat - Bericht		Rev B
II.6	II.6.1.2	Landschaftspflegerische Fachplanung Raabverlegung, Übersichtslageplan	1:2.000	Rev C
II.6	II.6.1.3	Landschaftspflegerische Fachplanung Raabverlegung, Ist-Zustand Naturschutz, Gewässerökologie	1:2.500	Rev C
II.6	II.6.1.4	Landschaftspflegerische Fachplanung Raabverlegung, Maßnahmenplan Naturschutz, Gewässerökologie	1:1.000	Rev C
II.6	II.6.1.5	Landschaftspflegerische Fachplanung Raabverlegung, Charakteristische Profile	1:100	Rev C
II.6	II.6.1.6	Landschaftspflegerische Fachplanung Raabverlegung, Bepflanzungsplan (Pflanzenliste, Pflanzenflächen)	1:1.000	Rev C
II.6	II.6.1.7	Landschaftspflegerische Fachplanung Raabverlegung		Rev C
II.6	II.6.1.8	Maßnahmenplan Detail: Aufgelöste Rampe	1:100	Rev B
II.6	II.6.2	Naturschutzrechtliche Einreichunterlagen		Rev B
II.6	II.6.3.1	Forstrechtliches Einreichoperat - Bericht		Rev C
II.6	II.6.3.2	Forstrecht – Rodungsplan Teil 1	1:5.000 / 1.000	Rev B
II.6	II.6.3.3	Forstrecht – Rodungsplan Teil 2	1:5.000 / 1.000	Rev C

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Diese Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung bilden einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsantrages und dienen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Alle Beilagen befinden sich auf folgender Plattform:

Die Zugangsdaten lauten:

https://share-ap.stmk.gv.at
Benutzer: abt16share04
Passwort: LTExNTk0Mj
gültig bis: 26.12.2023
SFTP-Server: share.stmk.gv.at
SFTP-Port: 2202

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Die Antragstellerin stellt somit im Sinne der obigen Ausführungen den

ANTRAG,

die Steiermärkische Landesregierung möge das in diesem Genehmigungsantrag und den vorgelegten Urkunden umschriebenes Vorhaben „ Fladnitz - Saaz“ gemäß UVP-G 2000 genehmigen.

Weiters regt die Antragstellerin an, das Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG (sogenannte „Großverfahren“) durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Land Steiermark

Der Abteilungsleiter i.V.

Dipl.-Ing. Thomas Waidgasser
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at